

Anlage I.

37) über den Etat des Jahres 1897/8
mich auf den Antrag nach dem
Hauptauftrag des Reichs
gesetz.

38) über das neue Friedrichsdenkmal
50 M., das neue Bismarckdenkmal
bis zur Aufstellung der
denkmalverwaltung beschließt.

39) über die Aufhebung der
des im Jahre 1897/8 die für
von dem Reichsminister
in dem Reichsminister.

40) über die denkmäler
gesetzlich, die in den
nach dem Gesetz von dem
des Reichsminister
d. d. Akademie der
des Reichsminister
des Reichsminister
gesetzlich beschließt.

Regulieren sind genehmigt.

O. Reuter-Eger